

Bewährung für „menschliches Drama“

Gericht setzt zweijährige Haftstrafe der 27jährigen Mutter „nur unter Bedenken“ aus

Von Erwin Tochtermann

Nach fünf Monaten Untersuchungshaft befindet sich Kalinka N. (27), die ihre schwerstbehinderte Tochter Sornitza aus Mitleid erstickt hat, wieder auf freiem Fuß. Das Schwurgericht München I verurteilte sie, den übereinstimmenden Anträgen von Staatsanwalt Manfred Götzl und Verteidiger Hartmut Girshausen folgend, wegen Totschlags in einem minder schweren Fall zu zwei Jahren Freiheitsstrafe mit Bewährung. Die Tötung des Mädchens durch seine Mutter, stellte der Vorsitzende zu Beginn der Urteilsbegründung fest, sei „ein menschliches Drama“.

Die Angeklagte sei an ihrem Kind gehangen, „sie betreute und pflegte es aufopfernd“. Sornitza habe nicht sprechen und weder stehen noch gehen oder sitzen können, bei Nacht wegen ihrer Schmerzen geweint und gewimmert und an epileptischen Anfällen gelitten. „Als sich Anfang November der Zustand verschlechterte, die Krampfanfälle zunahmen und sich die Lebenserwartung drastisch reduzierte, glaubte sie dem Leben

ihres Kindes ein Ende machen zu müssen. Es war für sie die letzte Konsequenz ihrer Verantwortung als Mutter.“ Diese Umstände hätten „auch das Gericht emotional angesprochen“.

Es müsse aber „auch erwähnt werden, daß sich Frau N. eines Verbrechens schuldig gemacht hat. Sie war voll verantwortlich, die Tötung war vorsätzlich und rechtswidrig, es gibt dafür auch nicht ansatzweise einen Rechtfertigungsgrund.“ Gleichwohl habe man von Anfang an von einem minder schweren Fall ausgehen müssen, denn „es gibt viel, was für sie spricht“. So seien die Lebensumstände, aus denen heraus es zu der Tat kam, strafmildernd gewertet worden. Es sei vermutlich als Folge ihrer Flucht aus Bulgarien einen Tag nach ihrer Ankunft in München auf offener Straße, nämlich vor dem Gesundheitsamt, zu einer Frühgeburt gekommen. Dabei habe Sornitza eine Gehirnblutung davongetragen, die zu zunehmendem Stiechtum führte. Die Mutter habe sich hingebungsvoll um das Kind gekümmert und sich erst, als die Behinderungen zunahmen und die

Schmerzzustände sich häuften, aus Verzweiflung zu der Tat entschlossen. Sie habe sie begangen, um dem Kind Leiden zu ersparen, sich dann der Polizei gestellt und alles gestanden. Sie bleibe auch jetzt dabei, es sei das Beste für das Kind gewesen.

Hier stelle sich nun die Frage nach dem Schutz des schwer behinderten Lebens. Und da müsse in aller Deutlichkeit gesagt werden, „daß niemandem – auch nicht der Mutter – das Recht zusteht, über dieses Leben zu verfügen. Der Schutz des behinderten Kindes ist ein gewichtiger Strafzumessungsgrund und war maßgebend für die Strafe von zwei Jahren.“ Sie, wie von beiden Seiten beantragt, zur Bewährung auszusetzen, sei der Kammer nicht leichtgefallen. Möglich sei dies gewesen, weil Frau N. schon fünf Monate verbüßt hat und wegen ihrer zwei kleinen Kinder besonders haftempfindlich sei. Denn wenn sie nach der Tat erleichtert war, daß das Kind nicht mehr leiden mußte, so stehe dem die Aussage der Ärztin gegenüber, „daß Sornitza oft geweint, aber auch gelacht hat“.